

**INVESTMENTFONDS  
UND ABGELTUNGSTEUER**  
PRAKTISCHE HINWEISE 2014  
FÜR PRIVATANLEGER

# DIE ABGELTUNGSTEUER EINHEITLICHER STEUERSATZ FÜR KAPITALERTRÄGE

Zum 1. Januar 2009 wurde in Deutschland die so genannte Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge eingeführt. Für alle Privatanleger und nahezu alle wichtigen Anlageformen gilt nun der einheitliche Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Die Grundzüge der Besteuerung der Kapitalerträge sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Die vorliegende Broschüre informiert Privatanleger über die Grundlagen der Abgeltungsteuer und die Besonderheiten der Besteuerung von Investmentfonds grundsätzlich für den Veranlagungszeitraum 2014. Zahlreiche Begriffsdefinitionen, Rechenbeispiele, Abbildungen und praktische Hinweise, etwa zur Nutzung von Freibeträgen und zum Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung, runden das Angebot ab.

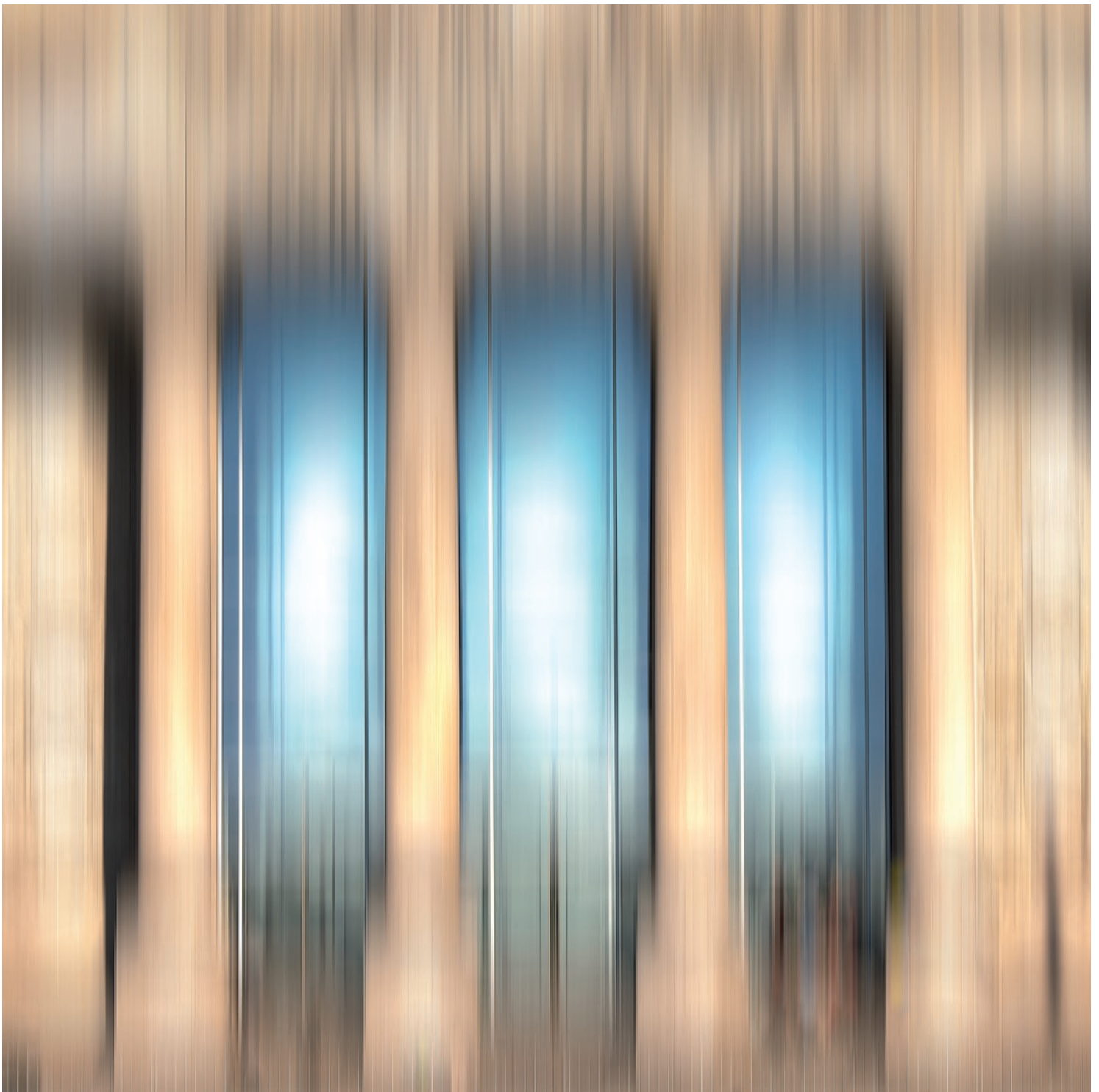
Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 89 Mitglieder verwalten über 2,6 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

Weitere Informationen zur Besteuerung von Kapitalerträgen, zu den vielfältigen Möglichkeiten und Vorteilen der Investmentfondsanlage, zur Arbeit des BVI und zu den Mitgliedsgesellschaften finden Sie auch im Internet unter [www.bvi.de](http://www.bvi.de).

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>I. Grundlagen der Abgeltungsteuer</b>                                                 | 4  |
| <hr/>                                                                                    |    |
| <b>Grundprinzip</b>                                                                      | 5  |
| Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig                                                 | 6  |
| Einheitlicher Steuersatz: 25 Prozent                                                     | 7  |
| Kein Werbungskostenabzug                                                                 | 7  |
| <b>Ziel der Abgeltungsteuer</b>                                                          | 10 |
| Steuerabzug durch depotführende Stellen ersetzt Steuererklärung                          | 10 |
| Persönliche Umstände werden berücksichtigt                                               | 12 |
| Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden beim Steuerabzug berücksichtigt          | 14 |
| <b>Ausnahmen</b>                                                                         | 17 |
| Freiwillige Veranlagung bei Steuersatz unter 25 Prozent                                  | 17 |
| Verpflichtende Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent                      | 19 |
| Optionale Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent                           | 20 |
| <b>II. Besonderheiten bei der Besteuerung von Investmentfonds in der Abgeltungsteuer</b> | 21 |
| <hr/>                                                                                    |    |
| Grundsatz: Transparenzprinzip                                                            | 21 |
| Was wird bei der Fondsanlage besteuert?                                                  | 22 |
| Korrektur des Veräußerungsgewinns                                                        | 23 |
| Wie funktioniert der Einbehalt der Abgeltungsteuer?                                      | 23 |
| Kein Einbehalt bei Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Verlustverrechnung        | 25 |
| <b>III. Praktische Hinweise</b>                                                          | 28 |
| <hr/>                                                                                    |    |
| Förderung des Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen beantragen                  | 28 |
| Riester-Bescheinigung einreichen                                                         | 28 |
| Ausfüllen der Steuerbescheinigung leicht gemacht                                         | 28 |
| Freibeträge nutzen                                                                       | 35 |
| Verluste nutzen                                                                          | 36 |
| Glossar                                                                                  | 37 |

# I. GRUNDLAGEN DER ABGELTUNGSTEUER



## Grundprinzip

Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen an, wenn man Erträge aus Kapitalanlagen erzielt. Klassischerweise erzielt man als Kapitalanleger Dividenden, Zinsen, aber auch Erträge aus Investmentfonds. Letztere sind immer Einkünfte aus Kapitalvermögen, auch wenn der Investmentfonds beispielsweise Mieterträge erzielt. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein besonderer Steuersatz in Höhe von maximal 25 Prozent.

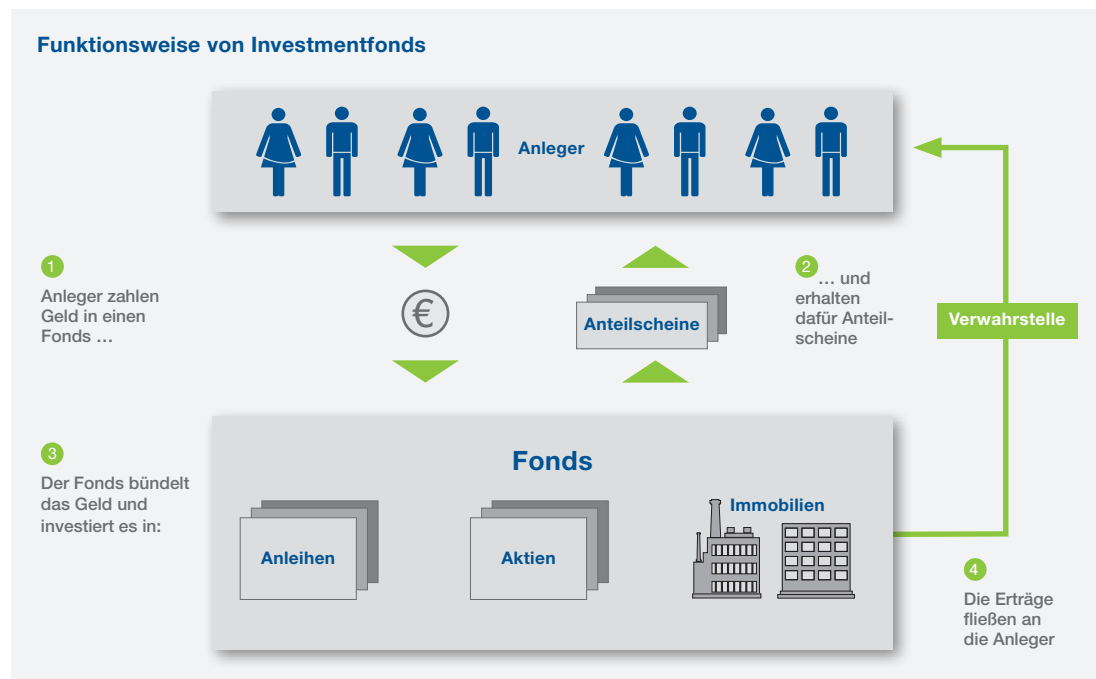
Dies gilt für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger. Dies sind Privatpersonen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Steuerpflicht umfasst alle Kapitalerträge, die weltweit erzielt werden.

Zu versteuern sind alle laufenden Erträge. Dazu zählen beispielsweise Dividenden und Zinsen sowie ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge aus Investmentfonds.

## Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge, also Dividenden, Zinsen und/oder Mieten, im Fondsvermögen und erhöhen den Anteilwert. Ordentliche Erträge aus thesaurierenden Investmentfonds gelten in der Regel steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds als dem Anleger zugeflossen.

## Funktionsweise von Investmentfonds



### **Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig**

Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren gehören zu den Kapitalerträgen. Sie sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

- Bestandsschutz: Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, wie insbesondere Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, sind steuerfrei.

- Steuerpflichtig sind auch die vom Fondsmanager auf Ebene des Investmentfonds erzielten Veräußerungsgewinne, die an den Anleger ausgeschüttet werden.

Bestandschutz: Die Steuerfreiheit von im Investmentfonds erzielten „Altgewinnen“ bleibt auch erhalten. Das heißt, die Ausschüttungen von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren, die der Fondsmanager vor dem 1. Januar 2009 angeschafft hat, bleiben im Investmentfonds steuerfrei.

#### **Veräußerungsgewinne**

**Der Gewinn errechnet sich bei Investmentfonds vereinfacht wie folgt: Veräußerungspreis abzüglich Kaufpreis (inklusive Ausgabeaufschlag), gemindert um den Zwischengewinn bei Verkauf der Anteile und die ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung), erhöht um den Zwischengewinn bei Kauf.**

# „DIE KUNST DER BESTEUERUNG BESTEHT GANZ EINFACH DARIN, DIE GANS SO ZU RUPFEN, DASS MAN MÖGLICHST VIEL FEDERN BEI MÖGLICHST WENIG GESCHREI ERHÄLT.“

Jean-Baptiste Colbert (1619 –1683), Finanzminister unter Ludwig XIV.

## Investmentfonds

Investmentfonds sind üblicherweise Sondervermögen, die von dem eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt bei einer Verwahrstelle gehalten werden. Selbst im theoretischen Fall einer Insolvenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle geht das Sondervermögen nicht in die Konkursmasse ein, sondern bleibt eigenständig erhalten.

## Einheitlicher Steuersatz: 25 Prozent

Für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein einheitlicher Einkommensteuersatz von maximal 25 Prozent.

Hinzugerechnet wird der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent. Zudem wird die Kirchensteuer berücksichtigt, wenn der Anleger einer Religionsgemeinschaft angehört, die sich über das staatliche Kirchensteuereinzugsverfahren finanziert. Damit kann sich der Steuersatz je nach Bundesland auf insgesamt circa 28 Prozent erhöhen.

Der persönliche Einkommensteuersatz gilt somit für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 Prozent, kann auch dieser herangezogen werden. Dann ist eine Veranlagung nötig, sodass der Anleger eine Steuererklärung abgeben muss.

## Kein Werbungskostenabzug

Anleger können nicht die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren, Fahrtkosten zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) von ihren Kapitaleinkünften abziehen. Durch den sogenannten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung werden alle Werbungskosten abgegolten.

### Die Formel zur Berechnung der Abgeltungsteuer

$$\frac{(\text{Kapitaleinkünfte in €} - 4 \times \text{anrechenbare ausländ. Quellensteuer in €})}{\left(4 + \frac{\text{Kirchensteuersatz}}{100}\right)} = \text{Abgeltungsteuer in €}$$

Beispiel: Steuerbelastung unter der Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf Zinserträge in Höhe von 1.000,- Euro

|                                                                | <b>konfessionslos<br/>(keine Kirchen-<br/>steuer)</b> | <b>Kirchen-<br/>steuersatz 8%<br/>(BW, Bayern)</b> | <b>Kirchen-<br/>steuersatz 9%</b> | <b>Kirchensteuersatz 9%,<br/>ausländische Quellen-<br/>steuer = 50 €</b> |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abgeltungsteuer</b>                                         | 250,00 Euro                                           | 245,10 Euro                                        | 244,50 Euro                       | 195,60 Euro                                                              |
| Solidaritätszuschlag<br>(5,5% des Abgeltung-<br>steuerbetrags) | 13,75 Euro                                            | 13,48 Euro                                         | 13,44 Euro                        | 10,75 Euro                                                               |
| Kirchensteuer                                                  | 0,00 Euro                                             | 19,61 Euro                                         | 22,00 Euro                        | 17,60 Euro                                                               |
| Steuerbelastung* gesamt                                        | 263,75 Euro                                           | 278,19 Euro                                        | 279,94 Euro                       | 223,95 Euro                                                              |
|                                                                | <b>(26,38%**)</b>                                     | <b>(27,82%**)</b>                                  | <b>(27,99%**)</b>                 | <b>(22,40%**)</b>                                                        |

Anmerkung: Der Kirchensteuerbetrag wirkt sich mindernd auf die Belastung durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag aus.

\* ohne ausländische Quellensteuer

\*\* gerundet

### Beispiel 1:

konfessionslos (keine Kirchensteuer), 1.000 € Zinserträge, ausländische Quellensteuer = 0

$$\frac{(1.000 \text{ €} - 4 \times 0 \text{ €})}{\left(4 + \frac{0}{100}\right)} = 250 \text{ €}$$

Solidaritätszuschlag = Abgeltungsteuer x 5,5% = 250 € x 5,5% = 13,75 €

Kirchensteuer = 0 €

Steuerbelastung gesamt = 250 € + 13,75 € = 263,75 € (26,38%)

### Beispiel 2:

Kirchensteuersatz 8% (BW, Bayern), 1.000 € Zinserträge, ausländische Quellensteuer = 0

$$\frac{(1.000 \text{ €} - 4 \times 0 \text{ €})}{\left(4 + \frac{8}{100}\right)} = 245,10 \text{ €}$$

Solidaritätszuschlag = Abgeltungsteuer x 5,5% = 245,10 € x 5,5% = 13,48 €

Kirchensteuer = Abgeltungsteuer x 8% = 245,10 € x 8% = 19,61 €

Steuerbelastung gesamt = 245,10 € + 13,48 € + 19,61 € = 278,19 € (27,82%)

### Beispiel 3:

Kirchensteuersatz 9% , 1.000 € Zinserträge, ausländische Quellensteuer = 0

$$\frac{(1.000 \text{ €} - 4 \times 0 \text{ €})}{\left(4 + \frac{9}{100}\right)} = 244,50 \text{ €}$$

Solidaritätszuschlag = Abgeltungsteuer x 5,5% = 244,50 € x 5,5% = 13,44 €

Kirchensteuer = Abgeltungsteuer x 9% = 244,50 € x 9% = 22,00 €

Steuerbelastung gesamt = 244,50 € + 13,44 € + 22,00 € = 279,94 € (27,99%)

### Beispiel 4:

Kirchensteuersatz 9%, 1.000 € Zinserträge, ausländische Quellensteuer = 50 €

$$\frac{(1.000 \text{ €} - 4 \times 50 \text{ €})}{\left(4 + \frac{9}{100}\right)} = 195,60 \text{ €}$$

Solidaritätszuschlag = Abgeltungsteuer x 5,5% = 195,60 € x 5,5% = 10,75 €

Kirchensteuer = Abgeltungsteuer x 9% = 195,60 € x 9% = 17,60 €

Steuerbelastung\* gesamt = 195,60 € + 10,75 € + 17,60 € = 223,95 € (22,40%)

\*ohne ausländische Quellensteuer

### **Ziel der Abgeltungsteuer**

Die Abgeltungsteuer soll die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für Steuerpflichtige vereinfachen, sodass diese Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden müssen.

### **Steuerabzug durch depotführende Stellen ersetzt Steuererklärung**

Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen inländische depotführende Stellen – also die Kreditinstitute oder depotführenden Kapitalverwaltungsgesellschaften – den Steuerabzug bei den Kapitalerträgen „an der Quelle“ vor (Kapitalertragsteuer).

### **Kapitalertragsteuer**

**Die den Kapitalertrag auszahlende Stelle (depotführende Stelle) leistet eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des Empfängers. Dies hat abgeltende Wirkung, der Empfänger ist nicht mehr verpflichtet, die Erträge in seiner Steuererklärung anzugeben.**

Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge in vielen Fällen abgegolten. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls den Einbehalt der Kirchensteuer. Diese abgeltende Wirkung gibt der neuen Steuer ihren Namen: Abgeltungsteuer.

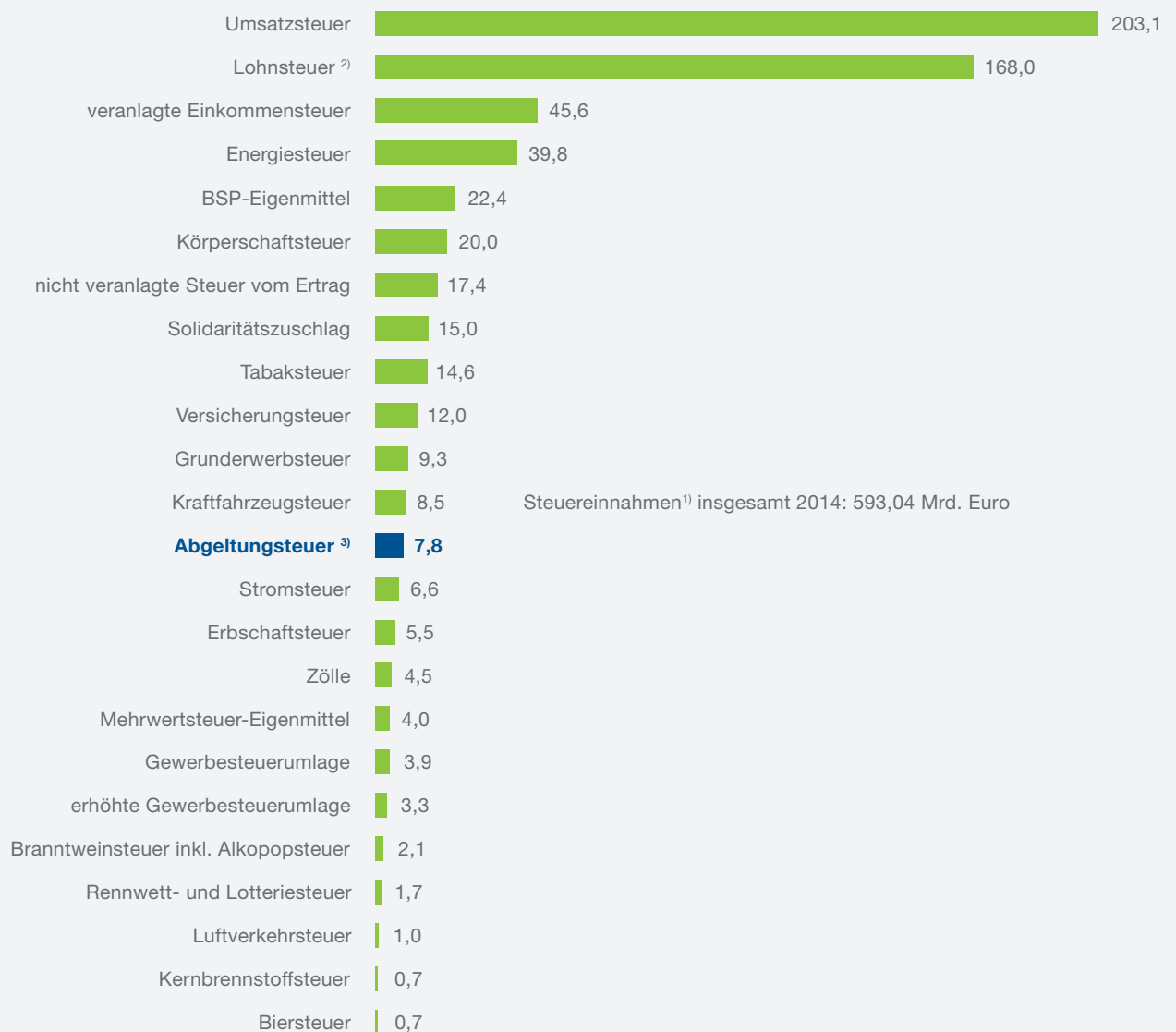
### **Depotführende Stelle**

**Die depotführende Stelle ist die Bank, Sparkasse oder Investmentgesellschaft, bei der das Depot eröffnet wurde. Inländische depotführende Stellen übernehmen den Steuerabzug bei den Kapitalerträgen.**

# „GELD IST JENE MATERIE, DIE AUF DEM WEG ZUM FINANZAMT FLÜCHTIG UNSERE FINGER STREICHT.“

Karl Farkas (1893 – 1971), österreichischer Kabarettist

## Steuereinnahmen<sup>1)</sup> 2014 in Mrd. Euro



<sup>1)</sup> Ohne reine Gemeindesteuern

<sup>2)</sup> Nach Abzug des Kindergeldes

<sup>3)</sup> Einschließlich ehemaligem Zinsabschlag

### Persönliche Umstände werden berücksichtigt

Um das Ziel der Vereinfachung zu erreichen, werden beim Steuerabzug von den depotführenden Stellen persönliche Umstände des Anlegers berücksichtigt.

### Kirchensteuer

Vor 2015 wurde die Kirchensteuer für kirchensteuerpflichtige Anleger von der depotführenden Stelle direkt abgeführt. Der Anleger musste dies aber unter Angabe seiner Konfession und des jeweiligen Kirchensteuersatzes bei seiner depotführenden Stelle ausdrücklich beantragen.

Ab 2015 wird die Kirchensteuer für kirchensteuerpflichtige Anleger von der depotführenden Stelle automatisch einbehalten. Wer das nicht wünscht, konnte noch in 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass ein automatisierter Datenabzug durch die depotführende Stelle unterbleibt (sogenannte „Erklärung zum Sperrvermerk“).

Soweit die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht von der inländischen depotführenden Bank bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeführt wurde, wird die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben – gegebenenfalls sind hierfür Angaben zu den Kapitalerträgen in der Einkommensteuererklärung erforderlich.

### Sparer-Pauschbetrag

Jeder Anleger kann sich jährlich in Höhe des Sparer-Pauschbetrags vom Steuerabzug befreien lassen. Hierzu kann der Anleger gegenüber seiner Bank oder depotführenden Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Freistellungsauftrag erteilen. Bei rechtzeitiger Vorlage werden die steuerpflichtigen Kapitalerträge bis zur Höhe des Freistellungsauftrags (bei Einzelveranlagung maximal 801 Euro, bei Zusammenveranlagung 1.602 Euro) ohne Steuerabzug ausgezahlt. Bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds wird die einbehaltene Steuer erstattet.

#### Freistellungsauftrag

**Um den Sparer-Pauschbetrag unverzüglich und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung auszuschöpfen, sollte der depotführende Stelle frühzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Der Sparer-Pauschbetrag kann auch auf mehrere Institute verteilt werden.**

### NV-Bescheinigung

Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) verhindert den Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags auf Kapitalerträge beziehungsweise führt bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds zur Erstattung der einbehaltenen Steuern.

Ein Antrag auf NV-Bescheinigung kommt für diejenigen Anleger in Betracht, die voraussichtlich die Einkommengrenze für die Einkommensteuer nicht erreichen. Sofern anzunehmen ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Veranlagungszeitraum 2015\* nicht über 8.472 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung nicht über 16.944 Euro liegt, kann diese beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Durch die NV-Bescheinigung werden im Veranlagungszeitraum 2015 Kapitalerträge bis zur Höhe von jeweils 9.309 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung von 18.618 Euro (Grundfreibetrag zuzüglich Sparer-Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag) steuerfrei vereinnahmt.

Grundsätzlich sinnvoll ist die Beantragung einer NV-Bescheinigung, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag zwar übersteigen, die übrigen Einkünfte aber so gering sind, dass die vorgenannten Freibeträge nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die NV-Bescheinigung ist beim Wohnsitz-Finanzamt zu beantragen und bei der depotführenden Stelle

vorzulegen. Das Dokument gilt für maximal drei Jahre. Durch die Vorlage der NV-Bescheinigung bei der Bank erübrigt sich auch ein Freistellungsauftrag, um den Sparer-Pauschbetrag auszuschöpfen. Die NV-Bescheinigung ist – anders als der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge – hinsichtlich der Höhe der vom Steuerabzug frei gestellten Erträge nicht begrenzt. Die Bescheinigung ist zurückzugeben, wenn das Finanzamt dies fordert oder wenn der Inhaber erkennt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Die NV-Bescheinigung ist somit keine Befreiung von der Steuerpflicht.

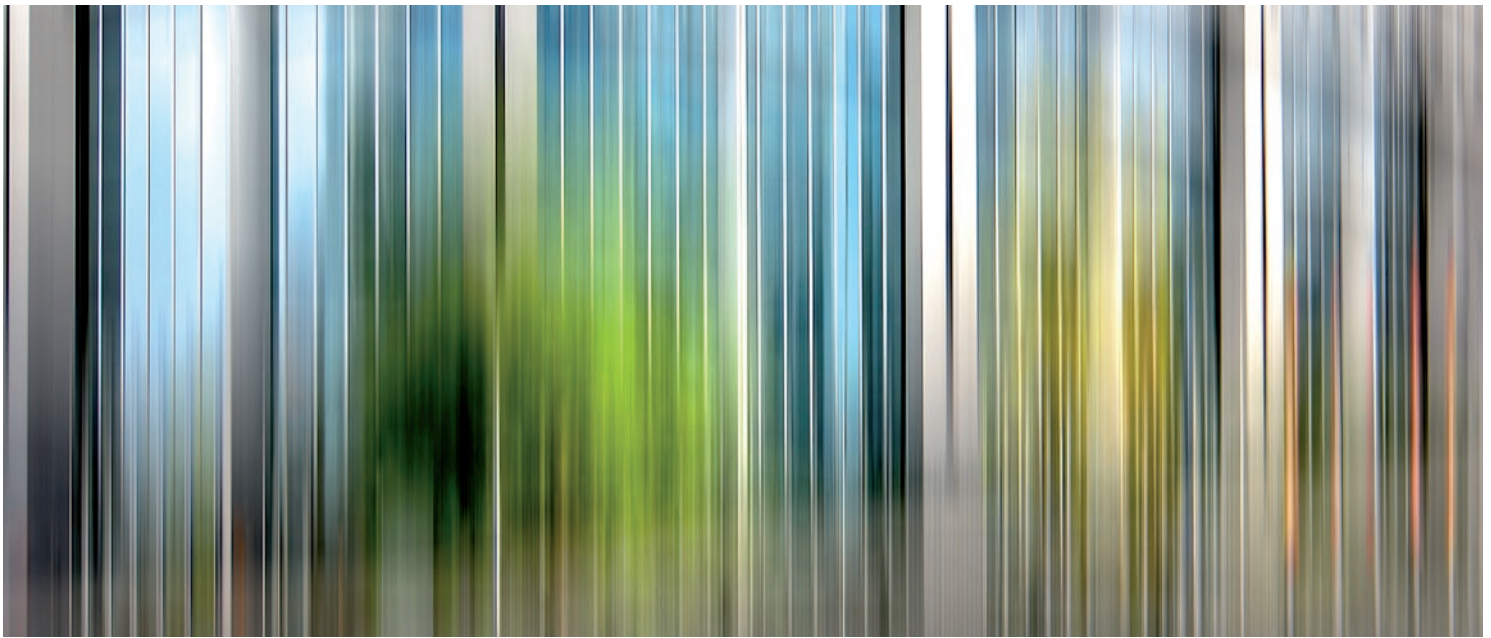
### Verlustverrechnung

Weil seit Einführung der Abgeltungsteuer Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren steuerpflichtig sind, werden auch Veräußerungsverluste entsprechend berücksichtigt. Somit können Verluste aus Wertpapiergeschäften mit Veräußerungsgewinnen sowie Zins- und Dividenden-Erträgen verrechnet werden. Für diese Fälle führt die depotführende Stelle einen so genannten Verlustverrechnungstopf.

Eine Ausnahme dieser Verrechnungsmöglichkeit gilt jedoch für Verluste aus Aktienverkäufen. Diese können nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Ein im Kalenderjahr nicht ausgeglichener Verlust wird in der Regel von der depotführenden Stelle auf das Folgejahr vorgetragen. Allerdings kann der Anleger

\* Stand Regierungsentwurf vom 25. März 2015 für ein Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.



bei seiner depotführenden Stelle – bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres – einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, sodass die Verluste nicht vorgetragen werden. Dies ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken mit realisierten Gewinnen und Verlusten geführt werden, weil eine bankübergreifende Verlustverrechnung nicht möglich ist.

In den Verlustverrechnungstopf werden bei Kauf von Fondsanteilen grundsätzlich auch die bezahlten Zwischengewinne des Investmentfonds eingestellt. Zwischengewinne sind die im Anteilpreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentfonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Damit es bei Veräußerung des Fondsanteils nicht zu einer Doppelerfassung kommt, werden die Zwischengewinne beim Kauf bereits steuermindernd berücksichtigt. Eingekaufte Zwischengewinne gelten als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen.

#### **Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden beim Steuerabzug berücksichtigt**

Kapitalerträge, die im Ausland erzielt werden, unterliegen dort oftmals einer Quellensteuer. Die Abgeltungsteuer kann um die anrechenbare ausländische Quellensteuer vermindert werden. Die Quellensteuer wird unmittelbar durch das depotführende Institut bis maximal zur Höhe der Abgeltungsteuer berücksichtigt.

#### **Ausländische Quellensteuer**

**Investmentfonds, die ausländische Aktien in ihrem Portfolio haben, erhalten die Erträge gegebenenfalls gemindert um diese Quellensteuer. Deutsche Investmentfonds weisen regelmäßig die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer aus. Im Falle der Veranlagung ist die Anlage AUS bei Kapitalerträgen nicht mehr auszufüllen.**

# „ES WAR IN EUROPA LEICHTER, ZWÖLF WÄHRUNGEN ABZUSCHAFFEN, ALS EINE STEUER.“

Dr. Thomas Borer-Fielding, ehemaliger Schweizer Botschafter

## Beispiel:

**Sie haben beim Verkauf eines Investmentfonds einen Gewinn im Depot verbucht (es liegt keine NV-Bescheinigung vor):**

1. Zunächst wird der Verlustverrechnungstopf ausgeglichen.
2. Dann wird der Freistellungsauftrag in Anspruch genommen.
3. Erst danach wird Abgeltungsteuer abgezogen (ausländische Quellensteuern werden berücksichtigt).

**Sie haben beim Verkauf eines Investmentfonds einen Verlust im Depot verbucht (es liegt keine NV-Bescheinigung vor):**

1. Bereits gezahlte Abgeltungsteuer und angerechnete ausländische Quellensteuern werden „zurückgerechnet“.
2. Der Freistellungsauftrag wird bei der Berechnung berücksichtigt, d.h. er lebt wieder auf.
3. Ein verbleibender Restbetrag wird im Verlustverrechnungstopf gespeichert bzw. auf Ihren Antrag als Verlustbescheinigung ausgewiesen.

## Besonderheiten bei Ehegatten

Bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrags werden die Verluste des einen Ehegatten automatisch mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten verrechnet (sogenannte ehgattenübergreifende Verlustrechnung). Entsprechendes gilt seit 2013 für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## Fazit:

Das Beispiel zeigt, dass die Berechnung der Abgeltungsteuer komplex ist. Das Ziel der Vereinfachung für den Anleger wird aber erreicht: Die depotführenden Stellen übernehmen die Berechnung und führen die Steuer ab.



**Beispiel:**

Erika Mustermann hat in Mischfonds und Aktienfonds investiert.

Im Laufe eines Jahres schüttet ihr der Mischfonds Zinsen und Dividenden in Höhe von 400 € aus (A); danach verkauft sie ihren Mischfonds, den sie nach 2008 erworben hat, mit einem Gewinn von 500 € (B); dann veräußert sie einen Aktienfonds, den sie nach 2008 erworben hat, mit einem Verlust von 1.000 € (C); zuletzt verkauft sie noch einen weiteren Aktienfonds,

den sie auch erst nach 2008 erworben hat, mit einem Gewinn von 900 € (D). Erikas Bank hat einen Freistellungsauftrag in Höhe von 600 € von ihr bekommen. In ihrem Verlustverrechnungstopf befinden sich noch 100 € aus einem Verlustverkauf eines Aktienfonds aus dem Vorjahr. (Zur Veranschaulichung werden Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nicht berücksichtigt.)

Die unten stehende Rechnung führt Erikas depotführende Stelle für sie aus und führt ihre zu zahlenden Steuern ab.

| Transaktionen | Bewegungen auf dem Depot (in €) | Freistellungsauftrag (FSA) (in €)                                                                                       | Verlustverrechnungstopf (VT) (in €)                                              | Zu zahlende Abgeltungsteuer                                                                     |
|---------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahresanfang  | 0                               | 600                                                                                                                     | - 100                                                                            | 0 €                                                                                             |
| A             | + 400                           | - 600<br>+ 300<br>Rest FSA: -300                                                                                        | - 100<br>+ 400<br>+ 300<br>VT aufgebraucht (es wird erst VT, dann FSA gerechnet) |                                                                                                 |
| B             | + 500                           | - 300<br>+ 500<br>+ 200<br>(FSA vollständig aufgebraucht)                                                               | 0                                                                                | 200 x 25%=50 €                                                                                  |
| C             | - 1.000                         | + 200<br><u>- 1.000</u><br>- 600<br>FSA wieder aufgefüllt, restliche 200 kommen in den VT                               | - 200                                                                            | Bank schreibt durch den in C entstandenen Verlust die 50 € gezahlte Abgeltungssteuer wieder gut |
| D             | + 900                           | - 600<br>+ 700<br>+ 100<br>700 aus VT werden auf den FSA angerechnet, auf die restlichen 100 wird die Steuer angewendet | - 200<br>+ 900<br>+ 700<br>Erst VT dann FSA                                      | 100 x 25% = 25 €                                                                                |
| Jahresende    | 800 €                           | aufgebraucht                                                                                                            | 0                                                                                | 25 €                                                                                            |

### Ausnahmen

Grundsätzlich soll die Abgeltungsteuer für Privatanleger abgeltende Wirkung haben. Es gibt aber Fälle, in denen eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Wege der Veranlagung erfolgt. Je nachdem, ob die Veranlagung verpflichtend ist oder freiwillig erfolgen kann, müssen oder können die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

### Freiwillige Veranlagung bei Steuersatz unter 25 Prozent

Sofern unter Berücksichtigung aller Einkünfte der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter dem Abgeltungsteuersatz liegen sollte, kann auf freiwilliger Basis eine Veranlagung der Kapitaleinkünfte zum günstigeren Einkommensteuersatz erfolgen. Die von der depotführenden Stelle bereits abgeführte Abgeltungsteuer wird in diesem Fall angerechnet beziehungsweise erstattet.

Hinweis: Durch Angabe der Kapitaleinkünfte in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung und Eintragung der Ziffer „1“ in Zeile 4 der Anlage KAP nimmt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung vor. Dann werden die Kapitaleinkünfte gegebenenfalls mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz besteuert.

Die Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung lohnt dann, wenn der persönliche Grenzsteuersatz, bezogen auf die Kapitaleinkünfte, unter 25 Prozent liegt. Dieser kann wie folgt ermittelt werden:

**Schritt 1:** Die Einkommensteuerbelastung auf das zu versteuernde Einkommen inklusive der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu ermitteln.

# „EIN KÖNIG RICHTET DAS LAND AUF DURCH RECHT. WER ABER VIELE STEUERN ERHEBT, RICHTET ES ZUGRUNDE.“

Salomo, Herrscher des Königreichs Israel von etwa 965 – 926 v. Chr.

**Schritt 2:** Die Einkommensteuerbelastung auf das zu versteuernde Einkommen ohne die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu ermitteln.

**Schritt 3:** Die Differenz zwischen den beiden Einkommensteuerbelastungen ist in das Verhältnis zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu setzen.

**Schritt 4:** Ist der so ermittelte Prozentsatz geringer als 25 Prozent, bietet sich die Angabe in der Steuererklärung an.

## Beispiel 1:

Ein lediger Arbeitnehmer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 32.000 Euro. Davon entfallen nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags 2.000 Euro auf Kapitaleinkünfte.

### Lösung:

**Schritt 1:** Einkommensteuerbelastung ca. 6.198 Euro

**Schritt 2:** Einkommensteuerbelastung ca. 5.558 Euro

**Schritt 3:** 32 Prozent

**Schritt 4:** Keine Angabe in der Steuererklärung nötig.

## Beispiel 2:

Ein lediger Arbeitnehmer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 15.000 Euro. Davon entfallen nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags 2.000 Euro auf Kapitaleinkünfte.

### Lösung:

**Schritt 1:** Einkommensteuerbelastung ca. 1.343 Euro

**Schritt 2:** Einkommensteuerbelastung ca. 860 Euro

**Schritt 3:** 24,15 Prozent

**Schritt 4:** Eine Angabe in der Steuererklärung und das Ausfüllen der Zeile 4 der Anlage KAP mit der Ziffer „1“ ist sinnvoll.

Die Grenze für das gesamte zu versteuernde Einkommen (unter Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, des Sparer-Pauschbetrags und sonstiger abziehbarer Beträge wie Werbungskosten, Sonderausgaben oder Kinderfreibeträge), bei der der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, befindet sich derzeit bei ledigen Arbeitnehmern bei circa 17.000 Euro.

Sollten Sie sich bezüglich der Höhe Ihres persönlichen Steuersatzes nicht sicher sein, sind im Zweifel Angaben in der Steuererklärung zu machen. Denn im Hinblick auf die Steuerlast kann eine Veranlagung lediglich vorteilhaft sein, da der Fiskus im Falle eines höheren persönlichen Steuersatzes maximal den Steuersatz von 25 Prozent für die Abgeltungsteuer verwendet. Auch können Sie in jedem Steuerjahr neu entscheiden, ob der Antrag gestellt wird oder nicht. Bei komplexeren Sachverhalten sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

#### **Verpflichtende Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent**

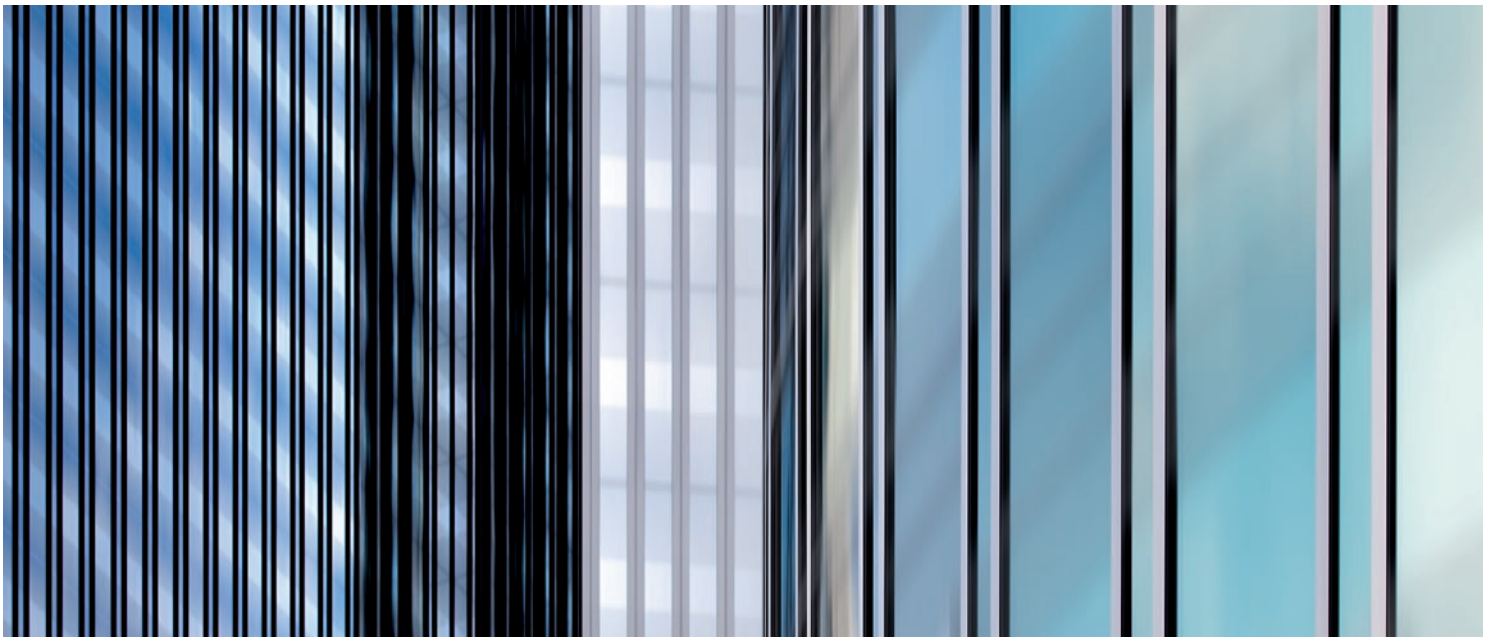
In der Regel sind Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich, wenn die Kapitaleinkünfte keinem Steuerabzug an der Quelle unterliegen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn

- Kapitalerträge in einem ausländischen Depot erzielt werden, weil ausländische depotführende Stellen nicht zur Abführung deutscher Steuern verpflichtet werden können (eine Ausnahme gilt für inländische thesaurierende Fonds in ausländischen Depots; vgl. Seite 31);

- Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erzielt werden, weil ausländische Investmentfonds keine deutschen Steuern abführen und der inländischen depotführenden Stelle ohne Ausschüttung keine Liquidität zur Verfügung steht;
- kirchensteuerpflichtige Anleger Erträge aus Investmentfonds erzielen, aber bei ihrer depotführenden Stelle keinen Antrag auf Kirchensteuereinbehalt gestellt haben bzw. ab 2015 einem Einbehalt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben (siehe Seite 12).

**Hinweis:** Für diesen Fall ist die Zeile 6 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung regelmäßig mit der Ziffer „1“ auszufüllen. Dies ist dann entbehrlich, wenn die Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten Erträge durch Anrechnung von Freistellungsvolumen oder Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf null reduziert ist. In diesem Fall ist kein Eintrag erforderlich.

Angaben zu den Kapitaleinkünften sind in der Einkommensteuererklärung allerdings nur erforderlich, wenn die Kapitaleinkünfte normalerweise einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen würden. Liegen die Kapitaleinkünfte beispielsweise innerhalb des Sparer-Pauschbetrags oder kommt eine Veranlagung zur Einkommensbesteuerung wegen Unterschreitens der Einkommensgrenzen nicht in Betracht, sind keine Angaben erforderlich. Um Nachfragen des Finanzamtes zu vermeiden, empfiehlt sich aber, zum Beispiel in einem Anschreiben zur Steuererklärung hierauf hinzuweisen.



### **Optionale Veranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25 Prozent**

Eine optionale Veranlagung kommt in Betracht, wenn die persönliche Situation des Steuerpflichtigen dies erfordert. Dies kann dann der Fall sein, wenn

- mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken mit realisierten Gewinnen und Verlusten unterhalten werden, weil keine bankübergreifende Verlustverrechnung möglich ist;
- bestimmte persönliche Umstände, die sich günstig auswirken, durch die depotführende Stelle bisher nicht berücksichtigt wurden und damit zuviel Abgeltungsteuer abgeführt wurde.

### **Beispiele:**

- Die Freistellungsaufträge wurden nicht vollständig ausgeschöpft (weil zum Beispiel der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde).
- In einem ausländischen Depot wurden Verluste erzielt, die mit Gewinnen aus einem inländischen Depot verrechnet werden sollen.

**Hinweis:** In diesen Fällen ist die Zeile 5 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung mit der Ziffer „1“ auszufüllen.

## II. BESONDERHEITEN BEI DER BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDS IN DER ABGELTUNGSTEUER

### **Grundsatz: Transparenzprinzip**

Das Transparenzprinzip besagt, dass private Anleger von Investmentfonds steuerlich so gestellt werden, als hätten sie die in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände (z.B. Wertpapiere, Festgelder) anteilig direkt erworben.

Eine Ausnahme gibt es bei offenen Immobilienfonds. Die Einnahmen aus Mietverträgen werden nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung klassifiziert. Beim privaten Anleger werden diese Erträge – genau wie Erträge aus anderen Investmentfonds – als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert.

„UM EINE EINKOMMENSTEUER-  
ERKLÄRUNG ABGEBEN ZU KÖNNEN,  
MUSS MAN PHILOSOPH SEIN.  
ES IST ZU SCHWIERIG FÜR EINEN  
MATHEMATIKER.“

Albert Einstein (1879 – 1955), Physiker

#### Was wird bei der Fondsanlage besteuert?

Für die Besteuerung muss unterschieden werden, ob der Investmentfonds die Erträge ausschüttet, thesauriert oder der Anleger die Fondsanteile verkauft.

#### Bei ausschüttenden Investmentfonds gilt:

##### ■ Grundsatz:

Die Ausschüttung von Dividenden, Zinsen, Mieten und – vom Fondsmanager auf Ebene des Investmentfonds erzielten – Veräußerungsgewinnen ist steuerpflichtig.

##### ■ Ausnahmen:

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf Fondsebene können unabhängig von der Haltedauer im Fonds steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn die Papiere durch den Fondsmanager vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden (Bestandschutz). Für Anleger, die ihre Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, ist die Steuerfreiheit nicht endgültig, weil diese Gewinne bei Veräußerung des Fondsanteils nachversteuert werden müssen.

Veräußerungsgewinne aus Grundstücken sind bei Ausschüttung steuerfrei, wenn der Fonds die Grundstücke länger als zehn Jahre gehalten hat.

Ausländische Mieten und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke sind auch innerhalb einer Zehnjahresfrist nach Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel steuerfrei (also nicht nochmals zu versteuern), weil eine Besteuerung bereits im Ausland erfolgte (Vermeidung der Doppelbesteuerung).

#### Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Doppelbesteuerungsabkommen werden zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen und dienen der Vermeidung der doppelten Besteuerung des gleichen Sachverhalts im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr. Deutschland hat mit einer Vielzahl von Staaten entsprechende Abkommen geschlossen. Die Inhalte variieren jedoch von Land zu Land. Informationen zu den jeweiligen Inhalten der Abkommen können unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

#### Bei thesaurierenden Investmentfonds gilt:

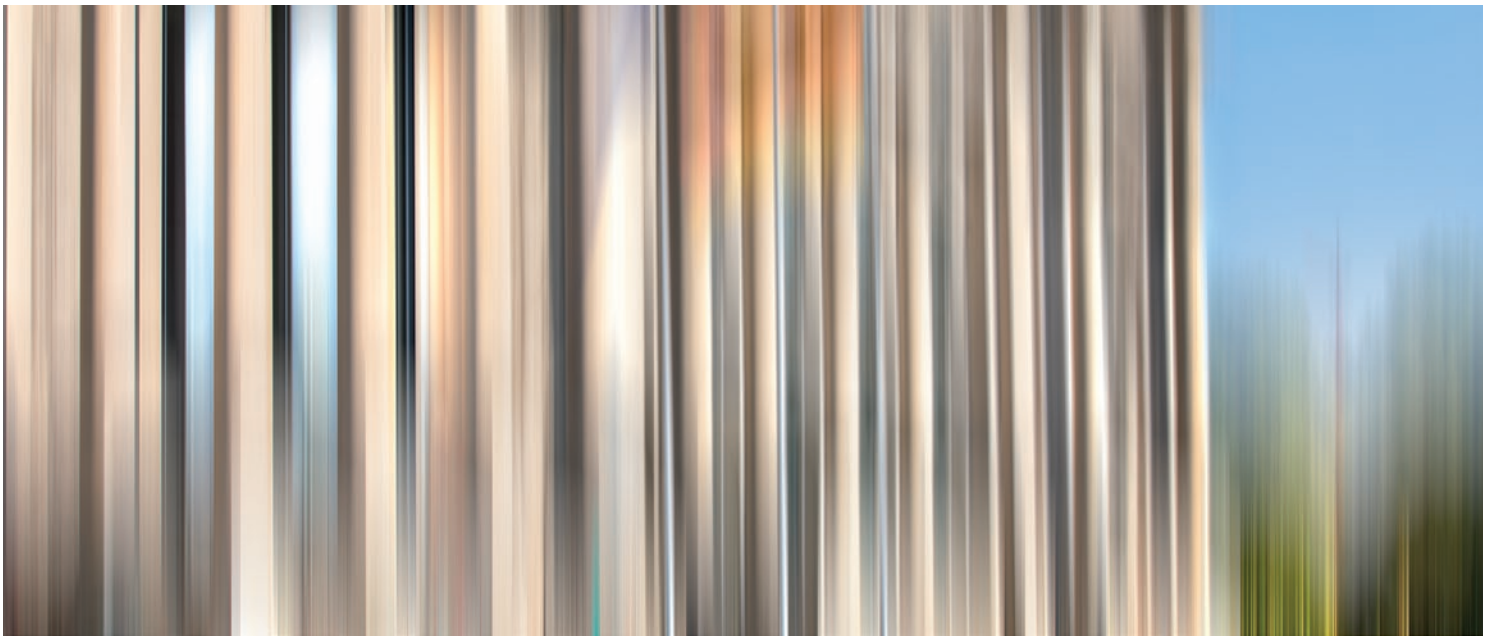
##### ■ Grundsatz:

Thesaurierte Erträge des Investmentfonds sind steuerpflichtig.

##### ■ Ausnahmen:

Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Aktien und Fondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften und Gewinne aus der Veräußerung der meisten Rentenpapiere auf Ebene des Investmentfonds werden steuerlich nicht erfasst.

Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Haltedauer über zehn Jahren liegt.



### Bei der Veräußerung des Fondsanteils gilt:

#### ■ Grundsatz:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds sind steuerpflichtig.

#### ■ Ausnahmen:

Wurden die Fondsanteile vom Anleger vor dem 1. Januar 2009 angeschafft, können diese steuerfrei veräußert werden.

Im Anteilpreis enthaltene, bereits versteuerte thesaurierte Erträge werden aus dem Veräußerungsgewinn herausgerechnet.

Im Anteilpreis enthaltene steuerfreie Erträge aus ausländischen Immobilien werden aus dem Veräußerungsgewinn herausgerechnet (so genannter Immobiliengewinn).

### Wie funktioniert der Einbehalt der Abgeltungsteuer?

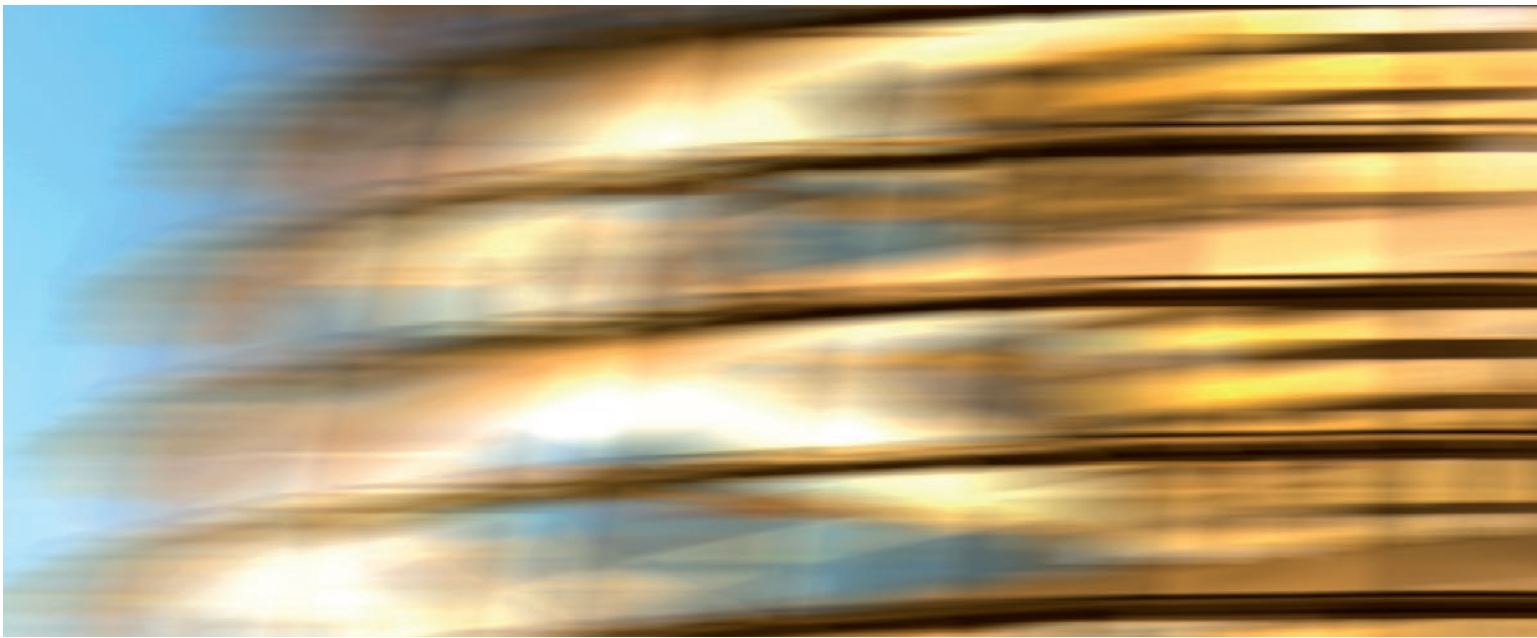
Auch hier muss zwischen Ausschüttung, Thesaurierung und Veräußerung des Fondsanteils unterschieden werden. Eine umfassende Übersicht ist auf Seite 27 dargestellt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

#### Ausschüttung

- Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die inländische depotführende Stelle den Steuerabzug mit abgeltender Wirkung vor. Dies gilt auch für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden Kirchensteuer.
- Werden Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten, wird von der ausländischen Bank keine Steuer einbehalten. In diesen Fällen ist die Ausschüttung in der Regel in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

### Korrektur des Veräußerungsgewinns

Obwohl Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen grundsätzlich steuerpflichtig sind, muss der Veräußerungsgewinn um verschiedene Positionen korrigiert werden, um zu dem richtigen Veräußerungsergebnis zu kommen. Der Grund liegt darin, dass im Anteilpreis Komponenten enthalten sind, die entweder bereits versteuert wurden oder steuerfrei sind. Beispiele sind bereits versteuerte thesaurierte Erträge oder steuerfreie Erträge aus ausländischen Immobilien.



### **Thesaurierung**

Werden Fondsanteile eines voll-thesaurierenden deutschen Investmentfonds in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die inländische depotführende Stelle den Steuerabzug mit abgeltender Wirkung vor. Dies gilt dann auch für den Einbehalt der Kirchensteuer. Die dazu nötige Steuerliquidität erhält die depotführende Stelle von den Investmentfonds. Bei einem ausländischen Depot wird von der letzten inländischen Verwahrstelle der Fondsanteile die Steuer abgeführt.

Da der depotführenden Stelle immer die maximal einbehaltene Steuer unter Berücksichtigung des höchsten Kirchensteuersatzes (9%) zur Verfügung gestellt wird, wird es häufig zu Steuergutschriften im Depot des Anlegers kommen. Durch dieses System sind kirchensteuerpflichtige Anleger eines inländischen thesaurierenden Investmentfonds künftig nicht gezwungen, lediglich wegen der Kirchensteuer eine Veranlagung durchzuführen.

Bei ausländischen thesaurierenden Fonds sind hingegen in der Regel Angaben über die thesaurierten Erträge in der Einkommensteuererklärung erforderlich, weil diese keine Steuerliquidität zur Verfügung stellen.

### **Veräußerung des Fondsanteils**

- Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Dies gilt auch für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden Kirchensteuer.
- Besonderheit bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds: Weil ausländische Investmentfonds auf steuerpflichtige thesaurierte Erträge keinen Steuerabzug vornehmen, muss die depotführende Stelle dies bei Veräußerung von Fondsanteilen nachholen. Die Steuer wird dabei auf die thesaurierten Erträge erhoben, die während der Haltedauer der Fondsanteile aufgelaufen sind (so genannte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge). Bei Haltedauer über mehrere Jahre kann dies bei Veräußerung von Fondsanteilen zu hohen Steuerabzügen führen. Da die steuerpflichtigen thesaurierten Erträge ausländischer Investmentfonds aber ohnehin jährlich in der Einkommensteuererklärung angegeben und versteuert werden müssen, wird im Jahr der Veräußerung die einbehaltene Steuer vollständig auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.



Warum sind in den zuvor genannten Fällen Angaben zu den Kapitaleinkünften in der Einkommensteuererklärung nur „in der Regel“ erforderlich? Weil Angaben in der Einkommensteuererklärung nur dann erforderlich sind, wenn die Kapitaleinkünfte normalerweise einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen würden. Wird beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag oder die Einkommensgrenze für die Veranlagung nicht überschritten, sind keine Angaben erforderlich. Gleiches kann in Fällen vorkommen, in denen verrechenbare Verluste aus anderen Kapitalanlagen erzielt wurden und somit insgesamt keine steuerpflichtigen Erträge oder Gewinne im Veranlagungsjahr erzielt wurden.

#### **Kein Einbehalt bei Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Verlustverrechnung**

Werden Fondsanteile in einem inländischen Depot gehalten und liegt der depotführenden Stelle ein Freistellungsauftrag vor, fällt bis zur Höhe des freigestellten Betrags keine Abgeltungsteuer an. Wird eine NV-Bescheinigung vorgelegt, wird ebenfalls keine Steuer abgeführt.

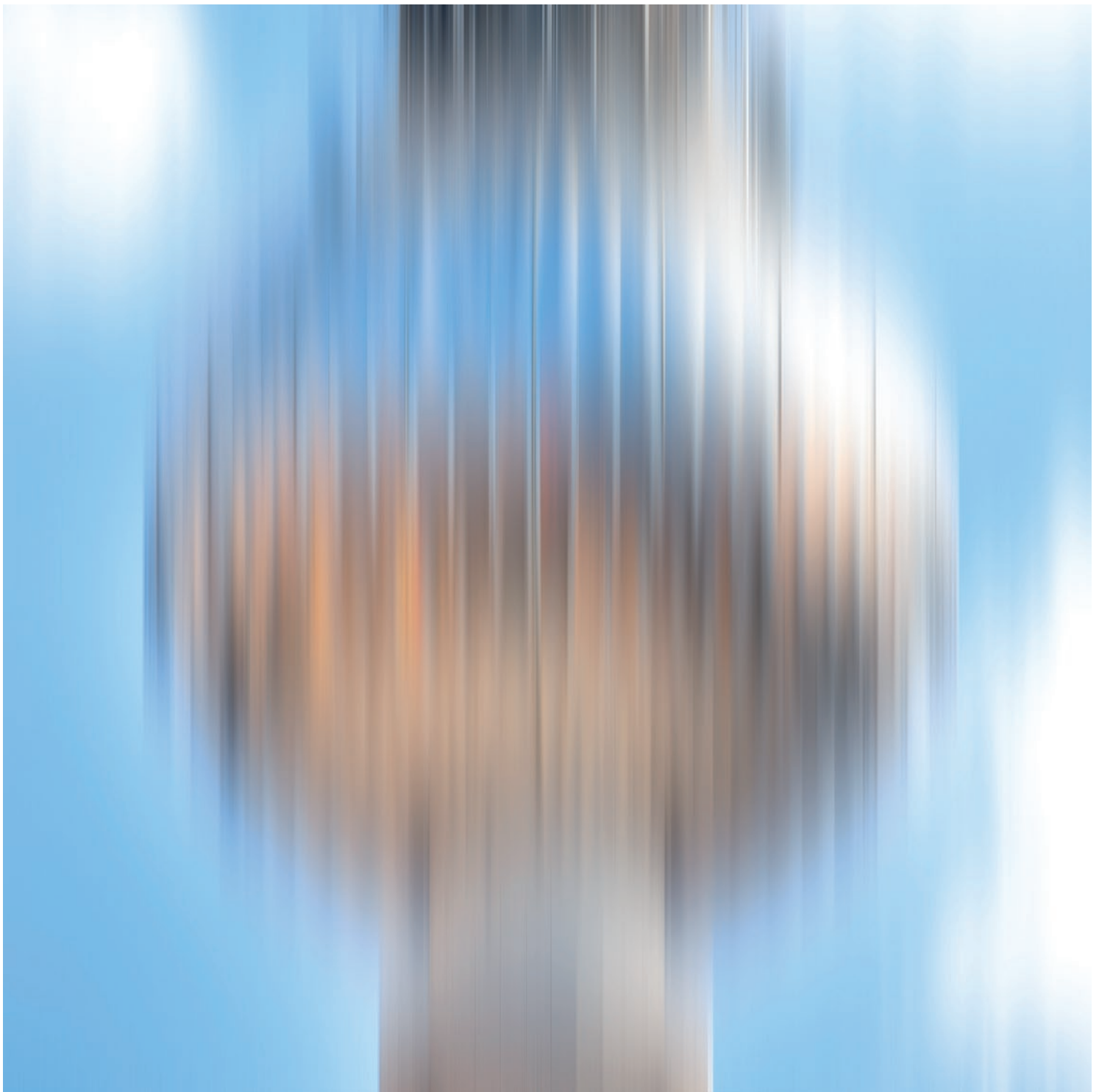
Zudem können Verluste aus anderen Kapitalanlagen genutzt werden. Werden beispielsweise Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren realisiert, aber positive Erträge aus Rentenfonds erzielt, übernimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung (Ausnahme: Aktienverluste können nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden). Auch in diesem Fall kann der Einbehalt der Steuer auf Erträge aus Investmentfonds entfallen beziehungsweise einbehaltene Steuer erstattet werden.

#### **Vorteil der Investmentfondsanlage**

**Thesaurierte Veräußerungsgewinne sind in vielen Fällen steuerlich nicht zu erfassen. Der Anleger muss diese Gewinne erst versteuern, wenn er seinen Fondsanteil veräußert oder zurückgibt. Durch diese Steuerstundung kann der Anleger einen Zinseszinsseffekt ausnutzen. Weil auch die Erträge aus offenen Immobilienfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, kann der Anleger von dem Steuersatz von 25 Prozent profitieren. In der Direktanlage müssten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem unter Umständen höheren persönlichen Steuersatz versteuert werden. In der Direktanlage können Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Für Verluste aus Aktienfonds gilt diese Beschränkung nicht.**

# **ABGELTUNGSTEUER**

BESTEuerung VON ERTRÄGEN BEI  
INVESTMENTFONDS (RECHTSSTAND AB 2014)



|                                                                                                                                                                                                                                         | I. steuerlich<br>nicht zu<br>erfassen | II. Inlandsdepot                       |                                      | III. Auslandsdepot                     |                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                         |                                       | 1. Abgeltungsteuer<br>wird einbehalten | 2. Veranlagung<br>zum Abgeltungssatz | 1. Abgeltungsteuer<br>wird einbehalten | 2. Veranlagung zum<br>Abgeltungssatz |
| <b>Investmentfonds (in Deutschland aufgelegt)</b>                                                                                                                                                                                       |                                       |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 1. ausgeschüttete Zinsen                                                                                                                                                                                                                |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 2. thesaurierte Zinsen                                                                                                                                                                                                                  |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 3. ausgeschüttete inländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                  |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 4. thesaurierte inländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                    |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 5. ausgeschüttete ausländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                 |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 6. thesaurierte ausländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                   |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 7. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden <sup>2)</sup>  | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 8. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden          |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 9. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften                                                                                                                                           | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| <b>Besonderheiten für offene Immobilienfonds</b>                                                                                                                                                                                        |                                       |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 10. ausgeschüttete inländische Mieterträge                                                                                                                                                                                              |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 11. thesaurierte inländische Mieterträge                                                                                                                                                                                                |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 12. ausgeschüttete ausländische Mieterträge <sup>3)</sup>                                                                                                                                                                               | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 13. thesaurierte ausländische Mieterträge <sup>3)</sup>                                                                                                                                                                                 | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 14. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)                                                                                                                                          |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 15. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer ≤ 10 Jahre)                                                                                                                                            |                                       | ■                                      |                                      | ■                                      |                                      |
| 16. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)                                                                                                                                          | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 17. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (Haltedauer > 10 Jahre)                                                                                                                                            | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 18. ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien <sup>3)</sup>                                                                                                                                                   | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 19. thesaurierte Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien <sup>3)</sup>                                                                                                                                                     | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| <b>Investmentfonds (im Ausland aufgelegte Wertpapierfonds)</b>                                                                                                                                                                          |                                       |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 20. ausgeschüttete Zinsen                                                                                                                                                                                                               |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 21. thesaurierte Zinsen                                                                                                                                                                                                                 |                                       |                                        | ■                                    |                                        | ■                                    |
| 22. ausgeschüttete inländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                 |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 23. thesaurierte inländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                   |                                       |                                        | ■                                    |                                        | ■                                    |
| 24. ausgeschüttete ausländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 25. thesaurierte ausländische Dividenden <sup>1)</sup>                                                                                                                                                                                  |                                       |                                        | ■                                    |                                        | ■                                    |
| 26. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden <sup>2)</sup> | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |
| 27. ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte nach dem 31.12.2008 eingegangen wurden         |                                       | ■                                      |                                      |                                        | ■                                    |
| 28. thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften                                                                                                                                          | ■                                     |                                        |                                      |                                        |                                      |

<sup>1)</sup> Dividenden unterliegen in voller Höhe (Wegfall Halbeinkünfteverfahren) dem Abgeltungssatz.

<sup>2)</sup> Für Anleger, die ihre Fondsanteile erst nach dem 31.12.2008 erwerben, ist die Steuerfreiheit insoweit nicht endgültig. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn erhöht sich um die steuerfreien Ausschüttungen.

<sup>3)</sup> In der Regel schon im Ausland versteuert und in Deutschland steuerfrei (ohne Progressionsvorbehalt, das heißt es ergeben sich auch keine Auswirkungen auf den Steuersatz).

# III. PRAKTISCHE HINWEISE

## **Förderung des Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen beantragen**

Arbeitnehmer, die ihre vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Investmentfonds anlegen, sollten die VL-Bescheinigung der Investmentgesellschaft ihrer Steuererklärung beifügen, um eine staatliche Förderung („Arbeitnehmer-Sparzulage“) zu beantragen. Die Zulage vom Staat erhalten Alleinstehende mit einem zur versteuernden Einkommen bis zu 20.000 Euro (zusammen Veranlagte bis zu 40.000 Euro), wenn sie der Investmentgesellschaft ihre Einwilligung zur Datenübermittlung gegeben haben. Der Bruttoverdienst kann in der Praxis darüber liegen, hier sind Werbungskosten und Sonderausgaben abzuziehen.

Gefördert werden Einzahlungen in VL-Investmentfonds mit einer Prämie von 20 Prozent (seit 2009) auf einen jährlichen Förderhöchstbetrag von 400 Euro – also maximal 80 Euro pro Jahr vom Staat. Nach dem Ende der Festlegungsfrist des VL-Vertrags wird die bewilligte Arbeitnehmersparzulage vom Finanzamt direkt auf das VL Depot überwiesen.

Die VL-Bescheinigung, die unter anderem die vom Arbeitgeber überwiesene Beitragssumme des Vorjahres zeigt, versenden die VL-Anbieter in der Regel zum Jahresbeginn an ihre Kunden. Seit Inkrafttreten des so genannten „Bürgerentlastungsgesetzes“ am 23. Juli 2009 haben VL-Sparer mehr Zeit, ihre Arbeitnehmersparzulage beim Finanzamt zu beantragen. Anstatt wie zuvor zwei Jahre bleiben nun vier Jahre dafür. Dies gilt für ab 2007 in Wertpapiersparverträgen angelegte vermögenswirksame Leistungen.

### **Vermögenswirksame Leistungen**

**Der Sparer muss die Arbeitnehmer-Sparzulage in seiner Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt beantragen. Eine Bescheinigung des VL-Vertrags-**

**partners ist der Steuererklärung beizufügen. Eine Liste aller Fonds, die die Voraussetzung für die Arbeitnehmer-Sparzulage erfüllen, steht unter [www.bvi.de](http://www.bvi.de) zur Verfügung.**

## **Riester-Bescheinigung einreichen**

Der Staat fördert den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, der Riester-Rente, durch direkte Zulagen und Steuervorteile. Anleger, die in zertifizierten Investmentfonds-Produkten anlegen, können die gezahlten Beiträge bis zu vier Prozent des Vorjahreseinkommens, maximal bis zu 2.100 Euro pro Jahr als Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob über den Anspruch auf Zulage hinaus noch ein steuerlicher Vorteil durch einen Sonderausgabenabzug möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die gewährte Zulage, wird zusätzlich der Steuervorteil überwiesen. Die „Günstigerprüfung“ führt das Finanzamt automatisch durch. Riester-Sparer müssen nur die Anlage AV mit der Bescheinigung des Riester-Anbieters beilegen.

## **Ausfüllen der Steuerbescheinigung leicht gemacht**

Wie auf den Seiten 20 ff. beschrieben, kann es trotz der Abgeltungsteuer in vielen Fällen dazu kommen, dass der Anleger sich mit seinen Einkünften aus Kapitaleinkünften veranlagten lassen muss bzw. kann. Um dem Anleger das Ausfüllen der Steuererklärung zu vereinfachen, stellen inländische depotführende Stellen eine Steuerbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält auch Angaben, in welche Zeile der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung die Angaben einzutragen sind.

### Beispiel:

Der Anleger Max Mustermann erzielt im Laufe des Jahres 2014 folgende (Brutto-) Ergebnisse aus Kapitalanlagen auf seinem Konto:

|                                                                                                                                                             |         |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
| 1) Inländische Zinsen aus Unternehmensanleihen                                                                                                              |         | + 100 €                |
| 2) Ausländische Dividenden (425 € + 75 € anrechenbare Quellensteuer = 500 €)                                                                                |         | + 500 €                |
| 3) Steuerpflichtige Ausschüttung inländischer Fonds                                                                                                         |         | + 800 €                |
| 4) Thesaurierte Erträge inländischer Fonds                                                                                                                  |         | + 150 €                |
| 5) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien                                                                                                                   | 200 €   | 200 € - 250 € = - 50 € |
| 6) Verluste aus der Veräußerung von Aktien                                                                                                                  | - 250 € |                        |
| 7) Gewinn aus dem Verkauf ausländischer thesaurierende Fonds (Fonds wurde 2009 gekauft; akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge: 400 (angenommener Wert)) |         | + 300 €                |
| Höhe der steuerpflichtigen Kapitalerträge:                                                                                                                  |         | 1.850 €                |
| abzüglich Sparer-Pauschbetrag:                                                                                                                              |         | - 801 €                |
| <b>zu versteuernde Kapitalerträge:</b>                                                                                                                      |         | <b>1.049 €</b>         |

Da Verluste aus dem Verkauf von Aktien (- 250 €) nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien (+ 200) verrechnet werden dürfen, bleiben die Ergebnisse aus dem Verkauf der Aktien unberücksichtigt. Die verbleibenden Verluste (- 50 €) werden in den Aktienverrechnungstopf eingestellt.

Ein Freistellungsauftrag über 801 € lag seiner Bank vor. Er ist kirchensteuerpflichtig mit einem Steuersatz von 8%.

Um die anfallende Steuer auszurechnen, wird die auf Seite 10 beschriebene Formel auf das Beispiel von Max Mustermann angewendet:

$$\frac{(\text{Kapitaleinkünfte in €} - 4 \times \text{anrechenbare ausländ. Quellensteuer in €})}{\left(4 + \frac{\text{Kirchensteuersatz}}{100}\right)} = \text{Abgeltungsteuer in €}$$

#### 1. Durch die Bank erhobene Steuer:

- Kapitaleinkünfte = akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge + Höhe der steuerpflichtigen Kapitalerträge ./. Sparer-Pauschbetrag  
(1.449 € = 400 € + 1.850 € - 801 €)
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer = 75 €
- Kirchensteuersatz = 8%

Berechnung der Abgeltungsteuer mit Formel:

$$\frac{(1.449 \text{ €} - 4 \times 75 \text{ €})}{\left(4 + \frac{8}{100}\right)} = 281,62 \text{ €}$$

#### 2. Definitive Steuerlast aus Kapitaleinkünften in 2014:

- Kapitaleinkünfte = Höhe der steuerpflichtigen Kapitalerträge ./. Sparer-Pauschbetrag  
(1.049 € = 1.850 € - 801 €)
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer = 75 €
- Kirchensteuersatz = 8%

Berechnung der Abgeltungsteuer mit Formel:

$$\frac{(1.049 \text{ €} - 4 \times 75 \text{ €})}{\left(4 + \frac{8}{100}\right)} = 183,58 \text{ €}$$

Die Differenz zwischen der durch die Bank einbehaltenen Steuer und der definitiven Steuerlast in 2014 bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 98,04 € (281,62 € ./. 183,58 € = 98,04 €) mindert im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Einkommensteuerschuld, beziehungsweise führt insoweit zu einer Erstattung.

All diese Rechnungen führt die depotführende Stelle für Max Mustermann aus und schickt ihm daraufhin die nachfolgende ausgefüllte Steuerbescheinigung.

## Muster I

.....  
XY-Bank  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle / des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

Max Mustermann

Musterstraße 1

11111 Musterstadt  
.....

## Steuerbescheinigung

- ☒ Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots  
☐ Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für

Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt  
.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr 2014 folgende Angaben bescheinigt:

- ☐ *Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto  
/Wohneigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte  
(Nichtzutreffendes streichen)*
- ☐ *Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die .....  
(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag  
auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der  
Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das  
..... (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.*

Dem Kontoinhaber / Der Kontoinhaberin / Den Kontoinhabern werden

☒ für das Kalenderjahr 2014 / für den Zahlungstag .....  
folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge

Zeile 7 Anlage KAP

(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

2.250,00

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des  
§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG  
Zeile 8 Anlage KAP

0,00

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne  
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

.....

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Zeile 9 Anlage KAP

.....

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Zeile 10 Anlage KAP

.....

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne  
des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ..... **50,00**  
Zeile 11 Anlage KAP

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages ..... **801,00**  
Zeile 12 oder 13 Anlage KAP

Kapitalertragsteuer ..... **281,62**  
Zeile 47 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag ..... **15,49**  
Zeile 48 Anlage KAP

**(für den Veranlagungszeitraum 2014)**  
\_\_ Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ..... **22,53**  
Zeile 49 Anlage KAP

**(ab dem Veranlagungszeitraum 2015)**  
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....  
Zeile 49 Anlage KAP  
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....

Summe der angerechneten ausländischen Steuer ..... **75,00**  
Zeile 50 Anlage KAP

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer .....  
Zeile 51 Anlage KAP

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge  
in Ihrer Einkommenssteuererklärung – Zeile 15 der Anlage KAP - gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben.

☐ Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

☐ Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden  
nur nachrichtlich:  
Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden  
Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds .....  
Zeile 15 Anlage KAP

Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer .....  
Zeile 51 Anlage KAP

☐ Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommenssteuererklärung in Zeile 15 der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.

Für folgende Investmentfonds waren Erträge nicht bekannt:

| Fondsbezeichnung | ISIN | Anzahl der Anteile |
|------------------|------|--------------------|
|                  |      |                    |
|                  |      |                    |
|                  |      |                    |

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen  
Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds in Fällen des  
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

..... **400,00**  
(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage  
KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

- ☐ Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (§ 8 Absatz 5 InvStG) in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG]).

| Fonds-<br>bezeichnung | ISIN | Anzahl der<br>Anteile am<br>Stichtag | Veräußerungs-<br>gewinn/-verlust<br>nach § 8 Abs.<br>5 InvStG | Zwischen-<br>gewinn | Stichtag |
|-----------------------|------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------|----------|
|                       |      |                                      |                                                               |                     |          |

- ☐ Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG]).

| Bezeichnung der<br>Investitionsgesell-<br>schaft | ISIN | Anzahl der<br>Anteile | Veräußerungsge-<br>winn/ -verlust | Stichtag |
|--------------------------------------------------|------|-----------------------|-----------------------------------|----------|
|                                                  |      |                       |                                   |          |

Name **MUSTERMANN**Vorname **MAX**Steuernummer **1 2 3 4 5 6 7 8 9**Bitte Steuerbescheinigung(en)  
im Original einreichen!**Anlage KAP**
☒ zur  
Einkommensteuererklärung  
☐ zur Erklärung zur  
Festsetzung der Kirchen-  
steuer auf Kapitalerträge

☐ stpfl. Person / Ehemann /  
Lebenspartner(in) A

☐ Ehefrau /  
Lebenspartner(in) B
**Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern****Anträge****54**

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge.  
(Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.) 01 ☐ 1 = Ja

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 ☐ 1 = Ja

**Erklärung zur Kirchensteuerpflicht**

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer  
aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 ☐ 1 = Ja

**Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben**

|    |                                                                                                    | Betrag<br>lt. Steuerbescheinigung(en)<br>EUR |         |    | korrigierte Beträge<br>(lt. gesonderter Aufstellung)<br>EUR |  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------|----|-------------------------------------------------------------|--|
| 7  | Kapitalerträge                                                                                     | 10                                           | 1 8 5 0 | 20 |                                                             |  |
| 8  | In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG       | 12                                           | 0       | 22 |                                                             |  |
| 9  | Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)  | 14                                           |         | 24 |                                                             |  |
| 10 | Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien                          | 15                                           |         | 25 |                                                             |  |
| 11 | Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG | 16                                           | 5 0     | 26 |                                                             |  |

**Sparer-Pauschbetrag**

|    |                                                                                                                                                                                                   |    |       |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|--|
| 12 | In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)                                                                       | 17 | 8 0 1 |  |
| 13 | Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20 und 33 bis 44:<br>In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) | 18 |       |  |

**Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben**

|    |                                                                                                                   |    |  |  |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|--|
| 14 | Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 19)                                                              | 30 |  |  |
| 15 | Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 57)                                                             | 34 |  |  |
| 16 | In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG         | 32 |  |  |
| 17 | In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien                          | 35 |  |  |
| 18 | In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG | 36 |  |  |
| 19 | Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden                                                   | 60 |  |  |

**Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen** (nicht in den Zeilen 7, 16, 17, 32 und 39 enthalten)

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                |    |        |  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------|--|
| 20 | Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AstG                                                                                                                                                                                                                            | 75 |        |  |
| 21 | Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 59)                                                                                                                  | 70 |        |  |
| 22 | Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21                                                                                                                                                                                      | 71 |        |  |
| 23 | Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 24 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten –<br>Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft<br>Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer |    | 1 = Ja |  |
| 24 |                                                                                                                                                                                                                                                                | 72 |        |  |

**Erträge aus Beteiligungen**

(lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)

**1. Beteiligung**

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

**2. Beteiligung**

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

**– mit inländischem Steuerabzug**

EUR

**Kapitalerträge**

40

In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen  
i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

42

Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG  
(enthalten in Zeile 33)

44

Nicht ausgeglichene Verluste **ohne** Verluste aus der Veräußerung von Aktien

45

Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien  
i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

46

**– ohne inländischen Steuerabzug****Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 42)**

50

In Zeile 38 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen  
i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

52

In Zeile 38 enthaltene Verluste **ohne** Verluste aus der Veräußerung von Aktien

55

In Zeile 38 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien  
i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

56

Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren  
oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft

61

In Zeile 42 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen

62

**– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen**

Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG

76

Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und  
partiarischen Darlehen

73

Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 45

74

**Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43**

lt. beigefügter Bescheinigung(en)

aus Beteiligungen

EUR

Ct

EUR

Ct

Kapitalertragsteuer

80

2 8 1 , 6 2

90

Solidaritätszuschlag

81

1 5 , 4 9

91

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

82

2 2 , 5 3

92

Angerechnete ausländische Steuern

83

7 5 , 0 0

93

Anrechenbare noch nicht angerechnete  
ausländische Steuern

84

94

Fiktive ausländische Quellensteuern  
(nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten)

85

95

**Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 24, 45 und 46 und aus anderen Einkunftsarten**

EUR

Ct

EUR

Ct

Kapitalertragsteuer

86

96

Solidaritätszuschlag

87

97

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

88

98

**Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern**

EUR

Ct

Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)

99

**Familienstiftungen nach § 15 AStG** (lt. Feststellung)Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die **nicht** der tariflichen Einkommensteuer  
unterliegen

Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer

EUR

Ct

Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 57)

38

Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 57)

08

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer  
unterliegen

78

**Steuerstundungsmodelle**Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG  
(lt. gesonderter Aufstellung)

EUR

**Hinweis Zeile 7:** In der Steuerbescheinigung sind alle dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge (einschließlich der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) enthalten, die nach Verlustverrechnung, aber vor Anwendung des Sparer-Pauschbetrags erzielt wurden. In der Anlage KAP muss der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag herausgerechnet werden (vgl. Hinweis am Ende der Steuerbescheinigung), weil es sich hierbei lediglich um eine Kapitalertragsteuer handelt (Vorauszahlung), nicht aber um einen materiell steuerpflichtigen Kapitalertrag.

**Hinweis Zeilen 8 und 11:** Weil Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden dürfen, bleibt im Beispiel ein Verlust aus Aktien i.H.v. 50 Euro übrig, der in den Aktienverlustverrechnungstopf eingestellt wird. Die Zeile 8 enthält daher eine „0“, die Zeile 11 eine „50“.

## Freibeträge nutzen

### ■ Familien mit Kindern

Auch Kindern stehen die jährlichen Sparerfreibeträge zu. Falls Eltern an ihre Kinder Kapitalvermögen verschenken, kann so die Steuerlast insgesamt vermindert werden. Eine „Rückschenkung“ ist allerdings nur in engen Ausnahmen möglich.

Die folgenden Steuerbefreiungen stehen Kindern zu, falls sie ausschließlich Einnahmen aus Kapitalvermögen haben:

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| Grundfreibetrag 2015:                   | 8.472 Euro        |
| Sparer-Pauschbetrag:                    | 801 Euro          |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag:            | 36 Euro           |
| <b>Insgesamt steuerfrei (pro Kind):</b> | <b>9.309 Euro</b> |

Zinsen, Dividenden und andere Einnahmen aus Kapitalvermögen sind bis zu diesem Betrag steuerfrei.

Bis zu einem Betrag von 400.000 Euro ist die Schenkung von Kapitalvermögen an Kinder schenkungsteuerfrei. Dieser Betrag gilt für jedes Kind, und er kann nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Dabei gilt zu beachten, dass eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie nur dann anerkannt wird, wenn sie den Vorschriften des BGB entspricht.

### ■ Sparer-Pauschbetrag vollständig nutzen

Die Wahl zur Veranlagung bietet sich an, wenn Freistellungsaufträge nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Dies kommt beispielsweise in Fällen vor, in denen der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde. Die dadurch zuviel abgeführte Steuer kann mittels Veranlagung zurückgeholt werden.

# „DER MENSCH IST EIN MERKWÜRDIGES WESEN: ER ARBEITET IMMER HÄRTER FÜR DAS PRIVILEG, IMMER HÖHERE STEUERN ZAHLEN ZU DÜRFEN.“

George Mikes (1912 –1987), britisch-ungarischer Schriftsteller

## Verluste nutzen

Die Verlustnutzung mittels Veranlagung – also durch Angabe der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung – bietet sich in mehreren Fällen an:

- Anleger, die Depots bei verschiedenen Banken unterhalten, sollten prüfen, ob eine optionale Veranlagung (siehe Seite 20) sinnvoll ist. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn in dem Depot bei der Bank X hohe steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt werden, im Depot bei der anderen Bank Y aber Verluste. Eine automatische Verlustverrechnung durch die Banken findet in diesen Fällen nicht statt. Der Einkommensteuererklärung ist eine Verlustbescheinigung der Bank Y beizufügen. Der Antrag auf Bescheinigung muss bis spätestens 15. Dezember des laufenden Steuerjahres bei der Bank Y eingereicht werden.
- Eine Veranlagung ist durchzuführen, wenn in einem ausländischen Depot Verluste erzielt wurden, die mit Gewinnen aus einem inländischen Depot verrechnet werden sollen.
- Anleger, die im abgelaufenen Kalenderjahr lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielten, aber in Vorjahren vom Finanzamt festgestellte Verluste aus anderen Einkunftsarten erlitten, können diese ebenfalls im Rahmen der Besteuerung der Kapitaleinkünfte steuermindernd nutzen. Auch in diesen Fall muss das Veranlagungswahlrecht ausgeübt werden.

# GLOSSAR

## Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge, also Dividenden, Zinsen und/oder Mieten, im Fondsvermögen und erhöhen den Anteilwert. Ordentliche Erträge aus thesaurierenden Investmentfonds gelten in der Regel steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds als dem Anleger zugeflossen.

## Veräußerungsgewinne

Der Gewinn errechnet sich bei Investmentfonds vereinfacht wie folgt: Veräußerungspreis abzüglich Kaufpreis (inklusive Ausgabeaufschlag), gemindert um den Zwischengewinn bei Verkauf der Anteile und die ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung), erhöht um den Zwischengewinn bei Kauf.

## Investmentfonds

Der Investmentfonds ist in der Regel ein Sondervermögen, das von dem eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt bei einer Verwahrstelle gehalten wird. Selbst im theoretischen Fall einer Insolvenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle geht das Sondervermögen nicht in die Konkursmasse ein, sondern bleibt eigenständig erhalten.

## Kapitalertragsteuer

Die den Kapitalertrag auszahlende Stelle (zum Beispiel ein depotführendes Kreditinstitut) leistet

eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des Empfängers. Dies hat abgeltende Wirkung, der Empfänger ist nicht mehr verpflichtet, die Erträge in seiner Steuererklärung anzugeben.

## Depotführende Stelle

Die depotführende Stelle ist die Bank, Sparkasse oder Investmentgesellschaft, bei der das Depot eröffnet wurde. Inländische depotführende Stellen übernehmen den Steuerabzug bei den Kapitalerträgen.

## Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Pauschbetrag unverzüglich und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung auszuschöpfen, sollte der depotführenden Stelle frühzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Der Sparer-Pauschbetrag kann auch auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden.

## Ausländische Quellensteuer

Investmentfonds, die ausländische Aktien in ihrem Portfolio haben, erhalten die Erträge gegebenenfalls gemindert um diese Quellensteuer. Deutsche Investmentfonds weisen regelmäßig die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer aus. Im Falle der Veranlagung ist die Anlage AUS bei Kapitalerträgen nicht mehr auszufüllen.

### **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**

Doppelbesteuerungsabkommen werden zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen und dienen der Vermeidung der doppelten Besteuerung des gleichen Sachverhalts im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr. Deutschland hat mit einer Vielzahl von Staaten entsprechende Abkommen geschlossen. Die Inhalte variieren jedoch von Land zu Land. Informationen zu den jeweiligen Inhalten der Abkommen können unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

### **Vorteile der Investmentfondsanlage**

Thesaurierte Veräußerungsgewinne sind in vielen Fällen steuerlich nicht zu erfassen. Der Anleger muss diese Gewinne erst versteuern, wenn er seinen Fondsanteil veräußert oder zurückgibt. Durch diese Steuerstundung kann der Anleger einen Zinseszins-effekt ausnutzen. Weil auch die Erträge aus offenen

Immobilienfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, kann der Anleger von dem Steuersatz von 25 Prozent profitieren. In der Direktanlage müssten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem unter Umständen höheren persönlichen Steuersatz versteuert werden. In der Direktanlage können Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Für Verluste aus Aktienfonds gilt diese Beschränkung nicht.

### **Vermögenswirksame Leistungen**

Der Sparer muss die Arbeitnehmer-Sparzulage in seiner Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt beantragen. Eine Bescheinigung des VL-Vertragspartners ist der Steuererklärung beizufügen. Eine Liste aller Fonds, die die Voraussetzung für die Arbeitnehmer-Sparzulage erfüllen, steht unter [www.bvi.de](http://www.bvi.de) zur Verfügung.

---

### **Impressum**

#### **Herausgegeben von**

BVI Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.  
Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main  
[www.bvi.de](http://www.bvi.de)

### **Redaktion**

Abteilung Kommunikation

#### **Konzeption und Gestaltung**

GB Brand Design GmbH, Frankfurt  
[www.g-b.de](http://www.g-b.de)

#### **Fotografie**

Stefan Gröpper  
[www.stefangroepper.com](http://www.stefangroepper.com)

Stand: April 2015



**BVI Berlin**

Unter den Linden 42  
10117 Berlin

**BVI Brüssel**

Rue du Trône 14–16  
1000 Bruxelles

**BVI Frankfurt**

Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main

**Kontakt**

Fon +49 69 15 40 90 0  
[www.bvi.de](http://www.bvi.de)